

6350

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
betreffend die Genehmigung eines zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen
Republik abgeschlossenen Abkommens zur Bereinigung
der schweizerisch-italienischen Grenze
am Kriegalpass**

(Vom 3. Oktober 1952)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Genehmigung eines am 4. Juli 1952 zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossenen Abkommens betreffend die Bereinigung der Landesgrenze am Kriegalpass zu unterbreiten.

I.

Der Kriegalpass befindet sich auf der italienisch-schweizerischen Grenze zwischen den Gemeinden Grengiols und Binn (Kanton Wallis) und Baceno (Provinz Novara). Entsprechend dem Abkommen zwischen der Schweiz und Italien über die Festlegung der schweizerisch-italienischen Grenze zwischen Run Do oder Cima Garibaldi und Mont Dolent vom 24. Juli 1941 wird die Landesgrenze durch die Wasserscheide bestimmt. Am Kriegalpass wurden seinerzeit fünf Grenzzeichen zur Bezeichnung der Grenze gesetzt. Anlässlich einer Rekognoszierung am 13. August 1948 stellten ein schweizerischer und ein italienischer Delegierter, Mitglieder der Kommission zur Erhaltung der Landesgrenze Schweiz-Italien, fest, dass diese Grenzzeichen sich nicht mehr an ihrem ursprünglichen Platz befanden. Die Felsblöcke, zwischen denen sie einbetoniert worden waren, gehören zu einer Moräne, welche den auf beiden Seiten des Krieg-

alppasses befindlichen Gletscher vollständig überdeckt. Die Veränderungen des Gletschers bewirkten eine Verlagerung der Moräne und damit auch der Grenzsteine.

Um diesem Mißstand abzuhelpfen, schlug die Kommission zur Erhaltung der Landesgrenze Schweiz-Italien vor, dass die Grenze durch eine Gerade zwischen zwei neu und auf festem Boden anzubringende Grenzzeichen festgelegt werden sollte. Diese Lösung schliesst den Verzicht auf die Wasserscheide als Grenzlinie und damit eine Verlegung des heutigen Grenzverlaufes in sich, wodurch eine Änderung der erwähnten Vereinbarung von 1941 notwendig wird. Die Grenzbereinigung führt notwendigerweise zu einem Gebietsaustausch gleichwertiger Flächen.

Am 8. Juli 1951 arbeitete die Kommission zur Erhaltung der Landesgrenze Schweiz-Italien einen entsprechenden Abkommensentwurf aus, und die beiden Delegationen unterbreiteten die Angelegenheit ihren Regierungen. Am 15. Januar 1952 genehmigte der Bundesrat den Abkommensentwurf und beauftragte die schweizerische Delegation in der erwähnten Kommission mit der Unterzeichnung des Abkommens. Die italienische Regierung ihrerseits sprach sich zugunsten der in Aussicht genommenen Lösung aus und erteilte ihrer Delegation die nötigen Vollmachten. Am 4. Juli 1952 unterzeichneten die Chefs der beiden Delegationen in Martigny das Abkommen.

II.

Artikel 1 des Abkommens bestimmt, dass am Kriegalppass die neue Grenze eine Linie verfolgt, wie sie sich aus dem photogrammetrischen Plan ergibt, der dem Vertrag beigeheftet ist und dessen integrierenden Bestandteil er bildet. Die Kommission zur Erhaltung der Landesgrenze Schweiz-Italien ist nach Artikel 2 mit der technischen Vollziehung der Grenzberichtigung beauftragt und wird namentlich an Ort und Stelle die neue Grenze festzulegen und zu vermarken sowie die nötigen Beschreibungen zu verfassen haben. Die daraus entstehenden Kosten werden gemäss Artikel 3 je zur Hälfte von den beiden Staaten getragen.

Artikel 4 bezieht sich auf die Ratifikation und das Inkrafttreten. Der Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. Das Abkommen enthält keine Kündigungsklausel, da es seiner Natur gemäss für eine unbeschränkte Dauer vorgesehen ist. Es ist somit dem fakultativen Referendum nach Artikel 89, Absatz 3, der Bundesverfassung unterworfen.

III.

Das Abkommen, das wir Ihnen zur Genehmigung zu unterbreiten die Ehre haben, gewährleistet nunmehr eine stabile Grenzziehung am Kriegalppass. Wir erlauben uns daher, Ihnen die Zustimmung zum Abkommen zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 3. Oktober 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Kobelt

Der Vizekanzler:

F. Weber

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die Genehmigung des zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik abgeschlossenen Abkommens über die Grenzbereinigung am Kriegalppass

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 5, der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. Oktober 1952,

beschliesst:

Artikel 1

Das am 4. Juli 1952 zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossene Abkommen betreffend die Bereinigung der Grenze am Kriegalppass wird genehmigt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, es zu ratifizieren.

Artikel 2

Dieser Beschluss untersteht den Bestimmungen von Artikel 89, Absatz 3, der Bundesverfassung betreffend die Unterstellung der Staatsverträge unter das Referendum.

Abkommen
zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der
Italienischen Republik
betreffend die Grenzbereinigung am Kriegalppass

Die Schweizerische Eidgenossenschaft
und
die Italienische Regierung

in Erwägung der Notwendigkeit, dass die schweizerisch-italienische Grenze am Kriegalppass abzuändern ist, da die Wasserscheide sich auf einer Gletschermoräne befindet, welche den Bewegungen des darunterliegenden Gletschers unterworfen ist, und infolgedessen die seinerzeit auf dieser Moräne gesetzten Grenzsteine von ihrem ursprünglichen Ort verschoben wurden,

haben beschlossen, das vorliegende Abkommen abzuschliessen. Sie haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt

die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Herrn Oberst Maurice de Raemy

die Italienische Republik:

Herrn Divisionsgeneral Luigi Morosini

die nach gegenseitiger Bekanntgabe ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

In Abänderung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien über die Festlegung der schweizerisch-italienischen Grenze zwischen Run Do oder Cima Garibaldi und Mont Dolent vom 24. Juli 1941 sind die beiden interessierten Regierungen übereingekommen, die Landesgrenze am Kriegalppass zwischen den Gemeinden Gremiolis und Binn

auf schweizerischer Seite und Baceno auf italienischer Seite (Sektor III – Sektion 1) abzuändern und sie als eine Gerade zu fixieren, deren beide äusserste Punkte übereinstimmen mit zwei Punkten der alten Grenze. Eine solche Linienführung ermöglicht praktisch einen Austausch von gleichwertigem Gebiet. Sie ist aus dem dem vorliegenden Abkommen beigelegten photogrammetrischen Plan im Maßstab 1: 5000 ersichtlich, der einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildet.

Artikel 2

Die Kommission zur Erhaltung der Landesgrenze Schweiz-Italien wird mit der Festlegung des neuen Grenzverlaufs betraut. Zu diesem Zweck werden ihr folgende Aufgaben überbunden:

- a. Absteckung der neuen Landesgrenze;
- b. Vermarkung der neuen Grenzlinie gemäss den zwischen den beiden Staaten geltenden Vorschriften;
- c. Vermessung der Grenzzeichen der neuen Grenzlinie und Erstellung der entsprechenden Dokumentation.

Artikel 3

Die Kosten für die Herstellung und das Setzen der Grenzsteine werden je zur Hälfte von beiden Staaten getragen. Diese übernehmen dagegen die Kosten für ihre eigenen amtlichen Vertreter.

Artikel 4

Das vorliegende Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bern ausgetauscht werden.

Das Abkommen tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen in Martigny am 4. Juli 1952.

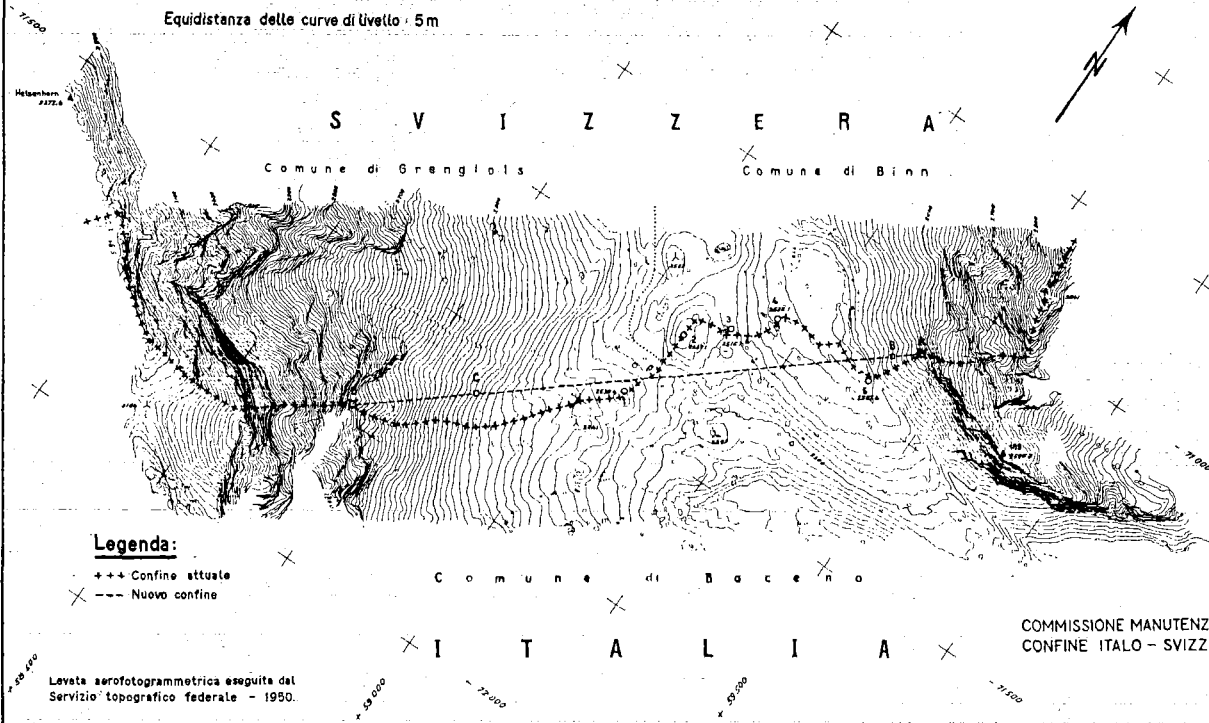
Oberst de Raemy

General Luigi Morosini

Beilage: 1 Plan.

PASSO DI CORNERA

ANNESSO alla Convenzione tra La Confederazione Svizzera
e la Repubblica Italiana concernente la rettifica di confine
al Passo di Cornera o Kriegalpass.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung eines zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik abgeschlossenen Abkommens zur Bereinigung der schweizerisch-italienischen Grenze am Krie...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	6350
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.10.1952
Date	
Data	
Seite	242-247
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 051

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.